

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 49 (1992)

Heft: 5

Artikel: Die Institution "Jugend+Sport" feiert ihren 20. Geburtstag

Autor: Hotz, Arturo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17. März 1972 – ein sporthistorisches Datum mit Vorgeschichte:

Die Institution «Jugend + Sport» feiert ihren 20. Geburtstag

Arturo Hotz

Zum Jubiläum «20 Jahre J+S» schrieb Dr. Arturo Hotz eine geschichtliche Abhandlung, die als Schriftenreihe Nr. 42 der ESSM herausgegeben wird. Hier eine Kurzfassung dieser Arbeit zum «schweizerischen Sportentscheid des 20. Jahrhunderts».

Der frühere Direktor der Sportschule Magglingen, Dr. Kaspar Wolf, hat mit wenigen Worten die Entstehung und die Funktion der Institution «Jugend+Sport», deren Geburtstag am 17. März 1992 zum 20. Mal wiederkehrte, treffend charakterisiert:

«1970 nahmen Volk und Stände einen Sportartikel in der Bundesverfassung auf, 1972 entstand ein entsprechendes

Sportförderungsgesetz. Anlass zu diesem «schweizerischen Sportentscheid des 20. Jahrhunderts» war – nebst der Ablösung des Vorunterrichts durch die Institution Jugend+Sport – die Einsicht, im Schulturnen den Mädchen gleiches Recht wie den Knaben zu gewähren. Im Kielwasser dieses schulturnerischen und jugendsportlichen Förderungsbootes segelten auch gerade bundes-

staatliche Unterstützungsaktionen an den Sport ganz allgemein mit. Wir erinnern an die Bundesbeiträge für das Kurswesen, an die Trainerausbildung in Magglingen, an die sportmedizinische Betreuung der Spitzenathleten.» (Wolf 1983, 14.)

Die Kernpunkte dieser Aussage kennzeichnen auch heute noch die nach wie vor zentrale Bedeutung des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 für den gesamten Schweizer Sport.

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (17. März 1972)

«Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern, indem der Bund insbesondere:

- a) Vorschriften über Turnen und Sport in der Schule erlässt
- b) die Institution Jugend+Sport leitet und zur Hauptsache finanziert
- c) zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen unterstützt
- d) die sportwissenschaftliche Forschung fördert
- e) Beiträge an den Bau von Turn- und Sportstätten leistet
- f) eine Turn- und Sportschule unterhält
- g) eine Turn- und Sportkommission einsetzt.»

(Eine bundesrätliche Verordnung vom gleichen Jahr (1972) und sieben departementale Verordnungen von 1973 regeln seither die Einzelheiten.)

(Am 1. Juli 1972 in Kraft getreten, nachdem die Referendumsfrist für das Bundesgesetz am 22. Juni 1972 abgelaufen war.)



Verschwunden wie der Vorunterricht: Feldhandball.

Wie der «VU» zum «J+S» geworden ist

«Die freiwillige Institution Jugend+Sport ersetzte den früheren Vorunterricht. Sie bezweckt, (...Jugendliche (erstmal Knaben und Mädchen) vom 14. bis zum 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuregen.) (...) Die Oberleitung ist der Eidgenössischen Turn- und Sportschule übertragen, Träger sind Kantone und Verbände, ausführende Organe Vereine, Klubs, Schulen und weitere Organisationen, die sich sportfördernd der Jugend annehmen.»

(Wolf 1978, 27.)

Vom «VU» (1874) zum «J+S» (1972)

Wer das Bundesgesetz von 1972 als Markstein sporthistorisch würdigen will, kann auf einen Rückblick in die Vorgeschichte des Vorunterrichts (also bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts) nicht verzichten. Dabei gilt es besonders in diesem Zusammenhang, wo Sport und Militär – aus zeitgenössischer Bürgersicht – noch in enger, ja ergänzender Beziehung standen, den eigenen Standpunkt klar zu umreissen, denn der Fokus möglicher Interpretationen entscheidet letztlich, wie «gerecht» die heutige Beurteilung ausfällt. In diesem Sinne sollen im folgenden nicht Beurteilungskriterien der Jetztzeit im Vordergrund stehen, sondern es soll versucht werden, die historische Ent-

Vorunterricht – obligatorisch oder freiwillig?

Am 1. Dezember 1940 musste das Schweizervolk darüber entscheiden, ob es eine «zentralisierte Vorbildung auf die Rekrutenschule» annehmen wolle oder nicht. Die grossen Parteien und politischen Organisationen unterstützten das Gesetz, während religiöse Kreise das Referendum organisierten und einen überwältigenden Erfolg verzeichneten:

345 430 Ja-Stimmen (5 Stände:
Zürich, Solothurn, Basel-Stadt und
-Land, Schaffhausen, Genf)

434 817 Nein-Stimmen (17 Stände)

Somit blieb die gesetzliche Grundlage von 1907 unverändert; auf kantonaler Ebene wurden aber verschiedene Initiativen ergriffen, die eine Erweiterung des VU anstrebten, wie zum Beispiel im Kanton Bern die vom Regierungsrat gegründete und subventionierte Organisation «Wehrhafte Jugend».



Eine klassische Disziplin lebt im J+S weiter.

wicklung wenn möglich im Lichte des Zeitgeistes und aufgrund zeitgenössischer Zitate nachzuzeichnen.

«Und die Mädchen»¹

Immer wieder wird auf den angeblich erstaunlichen Umstand hingewiesen, dass erst ab 1972 auch die Mädchen zur Sportjugend in der Schweiz gezählt werden. Zu glauben allerdings, bis dato 1972 sei für die sporttreibenden Mädchen in der Schweiz wenig getan worden, wäre nicht zutreffend: Seit 1891 organisiert(e) beispielsweise der damalige Schweiz. Turnlehrerverein (STLV, heute: Schweiz. Verband für Sport in der Schule, SVSS) regelmässig Ausbildungskurse für das Schulturnen mit Mädchen und zwar vorerst mit Unterstützung des Departements des Innern. Da jedoch das Turnen (und später der Sport) seit 1874 (und bis Ende 1983) unter den Fittichen des Militärdepartements gestanden hatte, wurde manche (postmoderne) Optik etwas getrübt: Das EMD hatte einerseits leider keine Möglichkeiten gesehen, die sporttreibenden Mädchen im Jugendalter in gleichem Masse wie ihre Gleichaltrigen zu unterstützen, andererseits hat der Sport in der Schweiz eindeutig vom Umstand des «EMD-Patronats» sehr oft in hohem Masse profitiert.

Die sportbezogene Jugendförderung hat(te) in Helvetien stets Tradition, wenn auch unterschiedliche Motivation. Die zu Beginn ausschliessliche Ausrichtung des seit 1874 eingeführten Vorunterrichtes auf militärische Zwecke mag heute eher befremden, die Ursachen und Gründe dazu müssen in zeitbedingten Zusammenhängen gesucht werden. Damals gab es eben noch kaum ein zweckfreies Sporttreiben in der Freizeit, das vom Staat als unterstützungswürdig hätte eingestuft werden können, denn «Sport» (oder damals noch «Turnen») wurde noch nicht als

Möglichkeit eines ganzheitlichen Entwicklungs-Stimulus' oder gar als ein gesundheitsförderndes Element erkannt.

Bis nach dem Zweiten Weltkrieg (1939–1945) war die Verknüpfung zwischen Jugendförderung und militärischer Vorbereitung in weiten Bevölkerungskreisen nicht nur naheliegend, sondern auch bedenkenlos und somit akzeptierbar, auch wenn immer wieder (bereits schon im ausgehenden 19. Jahrhundert) Stimmen laut wurden, die in diesen staatlichen Unterstüt-

Der VU in den Jahren 1910–1928

Die Militärorganisation vom 12. April 1907 war die gesetzliche Grundlage für die bundesrätliche Verordnung vom 2. November 1909. Danach wird der freiwillige militärische Vorunterricht nach der Schulzeit dem Bund unterstellt, und zwar mit den drei Varianten:

- 1. Der turnerische Vorunterricht
- 2. der bewaffnete Vorunterricht
- 3. Die Jungschützenkurse

Das offizielle Lehrmittel für das Schulturnen, die sog. «Turnschule» von 1912, hatte auch auf die Praxis des VU einen entscheidenden Einfluss. Für jene Zeit hatte dieses Lehrbuch samt Übungssammlung sogar insofern avantgardistischen Charakter, als nicht nur militärspezifische Übungen im Drill-Stil exerziert wurden, sondern auch leichtathletische Disziplinen trainiert und verschiedene Spiele durchgeführt wurden.

Auch dieses instruktive Beispiel zeigt, dass der VU stets mehr gewesen war als eine eindimensionale «Militarisierung der Jugend», wie es die (uneinsichtigen) Gegner dieser Institution immer wieder darstellen wollten.



Schnell als Mannschaft der Mädchen: Rundbahnstafetten.

zungsmassnahmen eine Art «Militarisierung der Jugend» erkannt haben wollen. Besonders eindringlich formulierten 1947 zum Beispiel verschiedene Jugendorganisationen ihren Standpunkt im Zusammenhang mit der Forderung nach der Gleichberechtigung der Mädchen, und zwar in einem offenen Brief an den Bundesrat:

«Turnen und Sport soll unsern Mädchen und Knaben in erster Linie zur Freude, zur körperlichen und seelischen Stärkung und zur Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls dienen; nie aber soll unsere Jugend Turnen und Sport in Hinsicht auf militärische Gesichtspunkte betreiben.» (Flugblatt, Februar 1947.)

«Erziehung und Bildung der Persönlichkeit» im Vordergrund

Die Verantwortlichen waren sich längst bewusst, wie sehr diese Wehrdienst-Orientierung mehr und mehr belastend war und die guten Ansätze und Wirkun-

gen des seit 1907 freiwilligen Vorunterrichts durch diese einseitige Bevorzugung an Glaubwürdigkeit, was die Jugendförderung betrifft, klar einbüsstete:

«Mit Recht fragt man sich: Warum diese Zurücksetzung der Mädchen? (...) Bestrebungen, die zum Ziele haben, die körperliche Ausbildung der Mädchen zu verbessern, sind im Gange. Sie haben ihren Niederschlag in einem Postulat gefunden, das von Nationalrat Dr. Bachmann im eidgenössischen Parlament eingereicht wurde.» (Rätz 1960, 6.)

Auf kantonaler Ebene gab es erfolgsversprechende Sonderregelungen, wie beispielsweise im Kanton Zürich: Nach dem Vorbild von VU-Wahlfachkursen wurde ein Wanderlager für Mädchen organisiert.

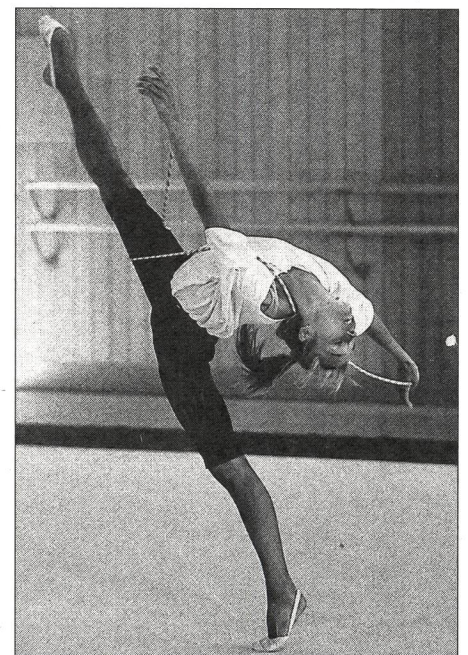
Dieser Einseitigkeit der Knabenorientierung war sich auch der Bundesrat durchaus bewusst:

«Es stände dem Lande Pestalozzis schlecht an, wenn es diese körperliche Erziehung losgelöst vom umfassenderen Problem der Erziehung und Bildung der Persönlichkeit behandeln würde.

Zwischen dem Geistigen und dem Leiblichen, zwischen Charakter und Konstitution, zwischen Schulung des Intellekts und Erziehung des Körpers bestehen Wechselwirkungen, die schlussendlich in die Erkenntnis ausmünden, dass der Mensch als Ganzes, als physische und psychische Einheit betrachtet werden muss.» (Bundesrat Paul Chaudet, 1960.)

Gesucht: Rechtsgrundlagen für die Mädchen

1965 wurde, parallel zur «Studienkommission für die Neuordnung der körperlichen Ertüchtigung der männlichen Jugend», auch eine «Studienkommission für Jugendsport (Mädchen)» gebildet, die «über die Bezeichnung, das Alter der Teilnehmerinnen, die Leiterinnen und ihre Ausbildung, die Gestaltung der Kurse und den gemischten Kursbetrieb» diskutierte. (Rätz 1972, 6.) Auch auf parlamentarischer Ebene wurde erkannt, dass Eile not täte: Nationalrat Wanner (Schaffhausen) reichte mit 18 Mitunterzeichnenden am 25. März 1966 eine Motion ein:



Auch das Skifahren gehörte bereits im Vorunterricht zu den wichtigsten Sportarten.

Die Resultate der «Turnprüfung bei der Aushebung» 1908

	ohne Schulturnen:	mit Schulturnen:	mit VU:
Weitsprung:	2,59 m	2,83 m	3,19 m
Hanteln:	5,28mal	5,75mal	6,88mal
80-m-Lauf:	14,5 Sek.	13,6 Sek.	12,79 Sek.
Diensttauglich:	59%	65%	75%

Diese Turnprüfung wurde 1915 wieder abgeschafft, 1928 jedoch im Parlament diskutiert und 1931 wieder eingeführt, wobei die Notenminima um 20% angehoben wurden, was auch als ein Hinweis auf die zwischenzeitlich erzielten Leistungsfortschritte gewertet werden kann: «Die Turnprüfung bei der Rekrutierung bewährt sich als Kontrolle des Turnens bis in die Volksschule hinunter und als Ansporn zur Weiterbildung.» (Vgl.: Burgener 1960, 21–27.)

«Erfassung der weiblichen Jugend soll nicht weiter hinausgeschoben werden. Es ist eine Sofort- und Übergangslösung mit Bundesbeschluss zu treffen, dass Mädchen die gleichen Möglichkeiten im Vorunterricht haben wie die Jünglinge. Ferner sollen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass die körperliche Ertüchtigung der Mädchen während und nach der Schulpflicht wie bei den Knaben verwirklicht werden kann.» (cit. nach: Rätz 1972, 6.)

Schmerzlich musste jedoch zur Kenntnis genommen werden, dass der einzige gangbare Weg über die Verankerung in der Bundesverfassung führte. Ein Antrag des EMD, der eine Änderung von Art. 103 der Militärorganisation ins Auge fasste – «Der Bund fördert die körperliche Ertüchtigung der schulentlassenen Jünglinge und Mädchen», – wurde von der Eidg. Justizverwaltung mit der lapidaren Begründung abgelehnt: «Vor der Bundesverfassung nicht haltbar.» (Rätz 1972, 7.)

Auf dem Weg zum Bundesgesetz

Durch die Schaffung eines Verfassungsartikels und somit einer zeitraubenden Ausweitung der Planung auf das gesamte Gebiet von «Turnen und Sport» drängte sich natürlich auch eine Anpassung des Zeitplanes auf. Kommissionen, Studiengruppen und Arbeitsausschüsse wurden gebildet, die eine Sitzung jagte die andere, Entwürfe (auch für Leiterhandbücher) und J+S-Versuchsprogramme waren die (erfreulichen) Zwischenprodukte auf einem recht mühsamen, weil mit verwaltungsinternen Hindernissen erschwerten Weg: Die Magglinger Administration lief auf Hochtouren.

Der Bundesrat befasste sich – erstmals am 29. Februar 1968 – mit den von der Studienkommission eingereichten Vorschlägen und ermächtigte das EMD, die Entwürfe sowohl den Kantonen als auch den zuständigen Verbänden zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Der «Weg über die Instanzen» nahm seinen (wohl üblichen) Verlauf.

35 zu null und 120 zu null

Der Bundesrat beschloss nach der positiv verlaufenen Vernehmlassung, einen Staatsrechtler für die Formulierung der Verfassungsbestimmung beizuziehen und empfahl schliesslich (10.9.1969) der «Bundesversammlung die Annahme des Entwurfs zu einem Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27 quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport».



Auch auf dem künftigen Weg über die allfälligen parlamentarischen Hürden begegnete der Entwurf nur einhelliger Gutheissung. Als Kommissionsreferent überzeugte der damalige Zuger Ständerat und spätere Bundesrat Hans Hürliemann offensichtlich seine Kollegen: Der Ständerat genehmigte schliesslich den Entwurf mit 35 zu null Stimmen (9.12.1969), und auch im Nationalrat (4.3.1970) wurden nur zustimmende

Voten abgegeben: Mit 120 zu null Stimmen wurde die Vorlage «mit einem geradezu demonstrativen Resultat» gutgeheissen. Einer Volksabstimmung stand nichts mehr im Wege: Diese wurde auf das Wochenende vom 26.+27.9.1970 festgesetzt. Krönung der langjährigen Bemühungen: Mit überwältigendem Mehr stimmte das Schweizer Volk (damals noch ausschliesslich Männer!) der Vorlage zu.



Welchen Einfluss übt der Sport auf sie aus?

Der Sportartikel in der Bundesverfassung (Art. 27 quinquies)

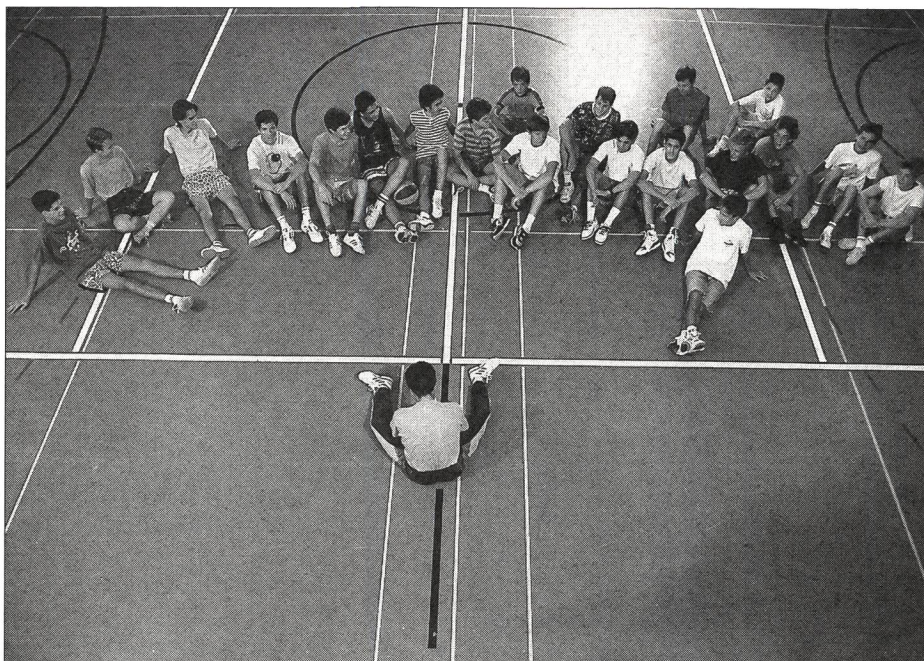
Die Stimmbeteiligung am Wochenende des 26.+27. September 1970 betrug 42,8%; das Abstimmungs-Ergebnis hingegen war hervorragend: Sämtliche Stände stimmten zu: 524 132 Ja gegenüber 178 355 Nein. Der Kanton Genf erreichte den höchsten Prozentsatz an Ja-Stimmen (93%), während die Kantone Obwalden und Appenzell Innerrhoden einen Prozentanteil von unter 60% aufwiesen.

«1) Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

2) Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.

3) Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.»

(Am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.)



– anderseits der Wunsch, dass der Bund «auch Anlagen der Schulen und neben Sportanlagen von nationaler auch solche von regionaler Bedeutung» subventioniere.

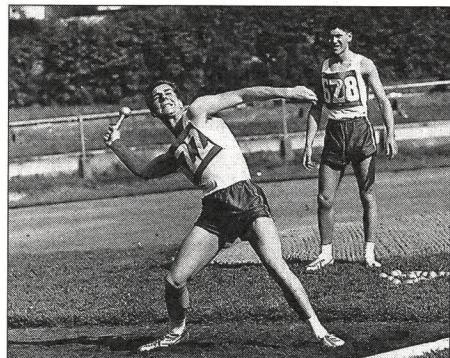
auf den Lehrlingssport, Ausbau «Tenero», Unterstutzung «Hüttenbau SAC» und Anlagen-Subventionierung gesetzt wurden.

Drängen und Bremsen

Das Vernehmlassungsverfahren auch zum Bundesgesetz war dann insgesamt sehr erfreulich ausgefallen, auch wenn sehr viele Änderungsvorschläge gemacht worden sind. Hervorzuheben gilt es hier vor allem zwei Punkte:

– einerseits der schon damals geäußerte Wunsch, die Sportschule Magglingen sofort dem Departement des Innern zu unterstellen und nicht erst im Rahmen der in Aussicht stehenden Neu-Organisation der Bundesverwaltung

Diese Wünsche fanden bei der Eidg. Finanzverwaltung jedoch kein Gehör. Es war von «Hiobsbotschaft» und von «Schicksalsartikel» die Rede, denn unter dem Druck der Finanzverwaltung wurde die vorgesehene Unterstutzung der Turn- und Sportanlagen nunmehr stark redimensioniert. Nach mehreren Vor-Entwürfen und Anträgen genehmigte schliesslich der Bundesrat den bereinigten Entwurf einer Botschaft, diesen «Schicksalsartikel 11» miteingeschlossen. In der nationalrätlichen Debatte (15.12.1971) herrschte Zustimmung klar vor, wobei aber auch einzelne Akzente, wie beispielsweise



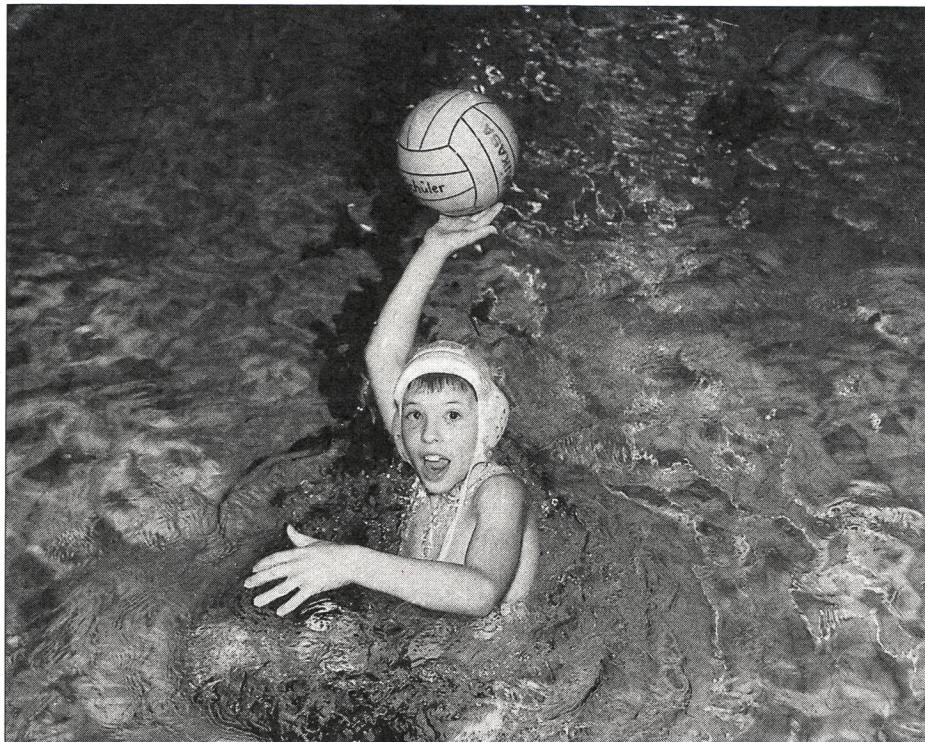
Weitwurf: eine Vorunterrichts- und Aushebungsdisziplin.

Wenige Wochen danach (21.1.1972) befürwortete die vorberatende Kommission des Ständerates auch das vom Nationalrat gewünschte Obligatorium für die Berufsschulen: Der Differenzbereinigung im Parlament und der Schlussabstimmung in den beiden Räten vom 17. März 1972 konnte – zudem in der Hochstimmung der «goldenen Tage von Sapporo» – gelassen entgegengesehen werden: Kein einziger eidgenössischer Parlamentarier stimmte gegen die Vorlage: 146 Nationalräte und 29 Ständeräte hingegen trugen dazu bei, dass dieser 17. März 1972 zu einem sporthistorischen Datum geworden ist, zur Krönung auch eines langen Prozesses der Förderung des Jugendsportes, die auf eidgenössischer Ebene mit der «Militärorganisation 1874» und der dort legal verankerten Einführung des militärischen Vorunterrichtes und des Schulturnens als obligatorisches Fach begonnen hatte.



Projekt Förderung junger Läufer

Im Kanton Nidwalden wurde Ende letzten Jahres ein interessantes Förderungsprojekt für Nachwuchsläuferinnen und Läufer abgeschlossen. Aus Mangel an einem Leichtathletikverein stellten einige Trainer mit Unterstützung des kantonalen J+S-Amtes und verschiedenen Sponsoren ein 4jähriges Trainingsprogramm auf die Beine. 10- bis 15jährige konnten sich für dieses Laufprogramm anmelden. Am Anfang waren es 21, am Schluss noch 10, von denen die Promotoren hoffen, dass einige von ihnen eine sportliche Laufkarriere einschlagen werden. Kurzfristig machten aber bis zu 40 am Projekt mit. In den 4 Jahren wurden, neben dem normalen Training zu Hause, auch Trainingslager auswärts durchgeführt und Wettkämpfe absolviert. Besonderes Augenmerk wurde auf abwechslungsreiches und spielerisches Training gelegt. Inzwischen ist ein Leichtathletikverein Nidwalden gegründet worden, so dass die jungen Läuferinnen und Läufer nun in einem Club sportlich zu Hause sind und unter kundiger Leitung weiter trainieren können. ■



Herter, H.: Eine schweizerische Turnlehrer-ausbildung? Ein traditionsreiches Anliegen, in: Hotz, a.a.O., 1983; 125-134.

Hirt, E.: Begrüssungsansprache von Dir. Ernst Hirt, in: Zs. Starke Jugend - freies Volk, 1960, Heft 7, o.S. (Bibliothek ESSM: Sig. 9.76q).

Hotz, A. (Hg.): 125 Jahre im Dienste des Schulturnens 1858-1983, Stäfa 1983.

Hotz, A.: «Lernen und Lehren ist unser Beruf...» Zum Schulturnen - ein faszinierendes Kapitel in der Geschichte der Sport-erziehung, in: Zs. Sportinformation, 1990, Heft 5/6; 14-18.

Kaech, A.: Bericht über den Aufbau des Vor-unterrichtes in der Schweiz. (Bibliothek ESSM, Sig. 03.5205q.)

Pieth, F.: Historische Entwicklung der Sporterziehung in der Schweiz, in: ETSK, a.a.O. 1978; 16-23.

Rätz, W.: Und die Mädchen?, in: Zs. Starke Jugend - freies Volk, 1960, Heft 2, o.S.

Rätz, W.: Referat des Sektionschefs für Vor-unterricht an der Pressekonferenz anlässlich des Magglinger VU-Treffens 1965. (Bibliothek ESSM, Sig. 03.48035q.)

Rätz, W.: Vom VU zum J+S bzw. Bundesgesetz. Chronologische Darstellung der Entwicklung, 1972 (49 S.). (Bibliothek ESSM, Sig. 03.14916q.)

Wolf, K.: Struktur und Organisation des Sportes in der Schweiz, in: ETSK, a.a.O. 1978; 24-28.

Wolf, K.: Das Schulturnen - eine starke Säule des Schweizer Sportes, in: Hotz, a.a.O., 1983; 13-14. ■

Anmerkungen

¹ Dieser Titel entspricht einem Artikel-Titel (1960) aus der Feder von Willy Rätz, dem späteren stellvertretenden Direktor der damaligen ETS Magglingen, in: Zs. Starke Jugend - freies Volk, 1960, Heft 2, o.S.

Quellen- und Literaturhinweise

Burgener, L.: Starke Jugend - freies Volk. Fünfzig Jahre turnerisch-sportlicher Vorunterricht (Jubiläumsschrift im Auftrag der ETS verfasst), Bern 1960.

Chaudet, P.: Jubiläumsansprache von Bundesrat P. Chaudet, in: Zs. Starke Jugend - freies Volk, 1960, Heft 7, o.S. (Bibliothek ESSM: Sig. 9.76q).

ETSK (Hg.): Turnen und Sport in der Schule, Band 1: Theorie, Bern 1978.

ALL SPORTS TOWEL



Das supersaugende Sporttuch in der Feuchtbox. Die unentbehrliche Alternative in 45 x 33 + 45 x 60 cm.

- WASSERSPORT
- HALLENSPORT
- RUNNING
- TREKKING

SOLASPORT



8132 Egg

Import / Vertrieb

01 / 984 05 08

51. Zürcher OL

28. Juni 1992

Andelfingen

J+S-Amt, 8090 Zürich

Tel. 01 311 75 57



**Ambitionierter
NLA-Unihockey-Verein**
(Raum Zürich / Zentralschweiz)

sucht

Trainer

Erfahrung (evtl. auch aus ähnlichen Mannschaftssportarten) vorausgesetzt!

Interessenten melden sich mit den üblichen Unterlagen unter: Chiffre 2008, Annoncen-Agentur Biel AG, Freiestr. 11, 2501 Biel.